## **ZBB 2004, 326**

## ZPO §§ 765a, 850k

Wirksamkeit der Kontenpfändung auch bei pfändungsfreiem Einkommen und Androhung einer Kontenkündigung

ZBB 2004, 327

LG München II, Beschl. v. 28.01.2004 – 2 T 6523/03,ZVI 2004, 340

## Leitsätze:

- 1. Eine Kontopfändung ist nicht wegen unzumutbarer Härte gemäß § 765a ZPO aufzuheben, weil der Schuldner nur ein unpfändbares Einkommen bezieht.
- 2. Auch die Androhung einer Kontokündigung rechtfertigt die Aufhebung der Pfändung nicht. Eine gesetzlich vorgesehene Pfändungsmaßnahme kann nicht durch das Verhalten eines Dritten (hier: einer Sparkasse) zu einer sittenwidrigen Härte gemäß § 765a ZPO führen.